

Studienreglement und Promotionsordnung

Bildungsgang

Dipl. Erwachsenenbildnerin HF, Dipl. Erwachsenenbildner HF der aeB Schweiz

Die Geschäftsleitung der aeB Schweiz gestützt auf

- a. den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Erwachsenenbildung mit dem geschützten Titel diplomierte Erwachsenenbildnerin HF, diplomierter Erwachsenenbildner HF genehmigt durch das SBFI am 18. Dezember 2013
- b. die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (Stand am 1. November 2017 - MiVo-HF, SR 412.101.61)
- c. die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09. November 2005 (Stand 01.10.2018 - BerV; BSG 435.111)
- d. Leitfaden: Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFI vom Mai 2014

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die aeB Schweiz bietet im Angebotsbereich „ich bilde aus“ den Bildungsgang dipl. Erwachsenenbildnerin HF, dipl. Erwachsenenbildner HF (im Folgenden: EB HF) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) der Kantone Bern, Zürich und Luzern an.

² Dieses Studienreglement regelt die Verfügungskompetenzen, die Zulassung, die Struktur, die Promotion und das Qualifikationsverfahren des Bildungsganges.

Art. 2 Studienziel

¹ Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Erwachsenenbildnerin HF bzw. als diplomierter Erwachsenenbildner HF.

Art. 3 Ausbildungsvertrag

¹ Die aeB Schweiz geht mit der Studierenden, dem Studierenden mit der Anmeldebestätigung einen Ausbildungsvertrag auf Basis der Anmeldebedingungen für Aus- und Weiterbildungen in Kooperation der aeB Schweiz und der PH Luzern ein.

² Bei einer Verletzung von vertraglichen Bestimmungen kann der Ausbildungsvertrag von Seiten der zuständigen Angebotsleiterin/des zuständigen Angebotsleiters gekündigt werden. Der, die Studierende kann den Ausbildungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Angebotsleiterin/der zuständige Angebotsleiter der aeB Schweiz leitet den Bildungsgang.

² Er oder sie ist zuständig für den Entscheid über

- a. die Zulassung,
- b. die Promotion,
- c. das Qualifikationsverfahren.

³ Entscheide über Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden schriftlich eröffnet.

II Ausbildung und Zulassung

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹ In den berufsbegleitenden Bildungsgang EB HF wird aufgenommen, wer:

- a. über den eidgenössischen Fachausweis Ausbilderin, Ausbilder verfügt und
- b. über eine fachliche Qualifikation im Tertiärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung im Umfang von 1800 Lernstunden verfügt,
- c. auf dem Gebiet des Wirkungsbereichs mindestens zu 50 % berufstätig ist und
- d. die Eignungsabklärung bestanden hat.

² Die zuständige Angebotsleiterin/der zuständige Angebotsleiter entscheidet auf Gesuch hin über die Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäss Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 6 Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich

- a. einem Bewerbungsdossier mit einem Portfolio
- b. einem Motivationsschreiben.

² Das Bewerbungsdossier mit einem Portfolio wird aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen beurteilt.

³ Das Motivationsschreiben wird hinsichtlich der Motivation der, des Studierenden und des erwarteten bzw. möglichen Praxistransfers der Ausbildungsinhalte überprüft.

⁴ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn jeder der zwei Teile mit "erfüllt" bewertet wird.

⁵ Die Eignungsabklärung kann auf den folgenden Ausbildungsstart wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

Art. 7 Studienplatzbeschränkung

¹ Die Anzahl der Studienplätze im Bildungsgang EB HF ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studierenden, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach der Eignung der Studierenden getroffen.

Art. 8 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Auf Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen durch Entscheid der zuständigen Angebotsleiterin/des zuständigen Angebotsleiters angerechnet werden.

² Wem gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch der entsprechenden Studienteile dispensiert.

³ Für die Ausstellung des Diploms durch die aeB Schweiz müssen mindestens drei Themenblöcke und das Qualifikationsmodul an der aeB Schweiz besucht werden.

⁴ Vorgehen und Anerkennung von Vorleistungen richten sich nach den Grundsätzen zur Anrechnung von Vorleistungen an Aus- und Weiterbildungen der aeB Schweiz und bei Kooperationsangeboten.

Art. 9 Umfang Bildungsgang

¹ Der berufsbegleitende Bildungsgang EB HF umfasst 3600 Lernstunden. Er wird teilzeitlich absolviert und dauert vier bis sechs Semester, je nach gewünschter Studienintensität.

Art. 10 Aufbau Bildungsgang

¹ Der Bildungsgang EB HF ist in fünf Themenblöcke und das Qualifikationsmodul gegliedert. Es sind zwei Weiterbildungskongresse zu besuchen.

² Der Bildungsgang gliedert sich in Präsenzstudium, Selbststudium und begleitete Praxis. Das Präsenzstudium wird in Plenumsveranstaltungen und in Kleingruppen umgesetzt. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

³ Der Bildungsgang wird mit dem Qualifikationsmodul mit Praktikumsqualifikation, Diplomarbeit und Prüfungsgespräch abgeschlossen.

Art. 11 Ziele und Kompetenzen

Der Bildungsgang EB HF befähigt die Studierenden, die im Rahmenlehrplan beschriebenen Arbeitsprozesse durchzuführen, d.h., die Studierenden erwerben die Handlungskompetenz

- a. Bildungsentwicklung zu fördern
- b. Validierungsverfahren mitzugestalten
- c. Bildungsangebote zu entwickeln
- d. Curricula zu erarbeiten
- e. Bildungsqualität zu entwickeln
- f. Bildungsangebote im Umfeld und in der eigenen Organisation zu positionieren
- g. Entwicklungsprojekte und Arbeitsteams im Bildungsbereich zu leiten
- h. Bildungsveranstaltungen zu planen
- i. Bildungsveranstaltungen durchzuführen und zu evaluieren
- j. Gruppen in Lern- und Entwicklungsprozessen zu leiten und zu begleiten
- k. Lernergebnisse und Kompetenzen zu erfassen und zu beurteilen
- l. Personen in Lernprozessen und Bildungslaufbahnen zu begleiten.

III Promotion

Art. 12 Grundsätze

¹ Die Leistungsbewertung der Studierenden orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans. Bewertet werden alle Bereiche der beruflichen Handlungskompetenz. Die Leistungsbewertung erfolgt performanz- bzw. handlungsorientiert in für die Berufstätigkeit relevanten Situationen und Aufgabenstellungen, welche real oder simuliert sein können.

² Die Leistungen der Studierenden werden jeweils zum Abschluss eines Themenblockes bewertet, indem jeder Themenblock mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird. Als Leistungsnachweis gelten schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Videodokumentationen mit Reflexion, Projektarbeit mit Dokumentation.

³ Für Themenblöcke und Weiterbildungskongresse besteht eine Präsenzpflcht.

⁴ Alle Formen der Leistungsbewertung werden mit erfüllt / nicht erfüllt bewertet.

Art. 13 Leistungsbewertung Leistungsnachweis

¹ Jeder Themenblock wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, der sich am Themenschwerpunkt orientiert und die Performanz der/des Studierenden bewertet.

² Inhalt, Ausgestaltung und Bewertungskriterien der Leistungsnachweise sind in den Informationen zum Leistungsnachweis festgehalten, welche den Studierenden zu Beginn des Themenblocks zugänglich sind.

³ Der Leistungsnachweis ist erfüllt, wenn die in den entsprechenden Informationen zu diesem Leistungsnachweis benannten Bewertungskriterien erfüllt sind.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Studienleitenden des Themenblocks.

⁵ Das Ergebnisdokument gibt Auskunft über die erbrachte Leistung. Das Ergebnisdokument kann neben der Bewertung erfüllt / nicht erfüllt auch eine schriftliche Rückmeldung oder vergebene Punkte enthalten.

Art. 14 Nichteinhalten Abgabetermin

¹ Kann der Abgabetermin für einen Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die bewertende Studienleiterin, der bewertende Studienleiter umgehend zu informieren und ein Nachweis des Verhinderungsgrunds zu erbringen.

² Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die bewertende Studienleiterin, der bewertende Studienleiter einen neuen Abgabetermin vorgeben.

³ Ist die verspätete Abgabe unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe vor, so gilt der jeweilige Leistungsnachweis als nicht erfüllt.

⁴ Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines oder einer nahen Angehörigen, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 15 Unredlichkeiten

¹ Unredlichkeiten im Rahmen der Leistungsbewertung, insbesondere Störungen des Ablaufs, Bereitstellen, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne Quellenangabe sind unverzüglich der zuständigen Angebotsleiterin/dem zuständigen Angebotsleiter zu melden.

² Die zuständige Angebotsleiterin/der zuständige Angebotsleiter kann folgende Massnahmen aussprechen:

- a. Verwarnung der, des Studierenden
- b. Auftrag zur Überarbeitung des entsprechenden Qualifikationsbestandteiles
- c. Der entsprechende Qualifikationsbestandteil gilt als nicht erfüllt.

Art. 16 Präsenzpflcht

¹ Für die Themenblöcke und die Weiterbildungskongresse besteht eine Präsenzpflcht von 80 %.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studienleitung des entsprechenden Themenblocks umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsarbeit ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für die Nichteinhaltung der Präsenzpflcht, gilt der Themenblock als nicht erfüllt und ist zu wiederholen.

Art. 17 Bestehensnorm für Themenblöcke

¹ Ein Themenblock gilt als erfüllt, wenn der zu erbringende Leistungsnachweis und die Präsenzpflcht erfüllt wurden. Einen Überblick über die Promotion gibt der Anhang 2 dieses Reglements.

Art. 18 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Jeder nicht erfüllte Leistungsnachweis kann einmal innerhalb von drei Wochen überarbeitet werden.

² Wird der überarbeitete Leistungsnachweis erneut nicht erfüllt, so gilt der Themenblock als nicht erfüllt. Der Themenblock kann einmal wiederholt und der Leistungsnachweis nochmals absolviert werden.

³ Bei nicht absolvierter Präsenzpflcht gilt der Themenblock als nicht erfüllt. Er kann einmal wiederholt und der Leistungsnachweis nochmals absolviert werden.

⁴ Ist die Leistungsnachweis auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der, die Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

Art. 19 Studienunterbruch

¹ Der Bildungsgang kann nach Abschluss eines Themenblocks unterbrochen werden, wenn die Studienleistungen des entsprechenden Themenblocks erfüllt sind.

² Bei der Wiederaufnahme des Bildungsganges innerhalb von drei Jahren werden die erfüllten Themenblöcke und Leistungsnachweise angerechnet.

III Abschluss Bildungsgang

Art. 20 Qualifikationsbestandteile Abschluss Bildungsgang

Das Qualifikationsverfahren für den Abschluss des Bildungsganges EB HF umfasst folgende drei Teile:

- a. Praktikumsqualifikation
- b. Diplomarbeit
- c. Prüfungsgespräch.

Art. 21 Praktikumsqualifikation

¹ Die Praktikumsqualifikation wird im Rahmen des Qualifikationsmoduls durchgeführt und dient der Beobachtung der Studierenden, des Studierenden in ihrer, seiner praktischen Tätigkeit. Die Praktikumsqualifikation umfasst die Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema, die Reflexion und Präsentation dieser Auseinandersetzung.

² Die Informationen und Beurteilungskriterien sind in der Wegleitung Praktikumsqualifikation festgehalten, die den Studierenden mit Beginn des Qualifikationsmoduls zugänglich ist.

³ Die Praktikumsqualifikation wird durch die zuständige Angebotsleiterin/den zuständigen Angebotsleiter oder eine von ihr beauftragte Person bewertet.

Art. 22 Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit wird im Rahmen des Qualifikationsmoduls verfasst und besteht aus der Abhandlung zu einer praxisbezogenen Thematik auf der Basis relevanter Fachliteratur. Im Qualifikationsmodul wird in das Erstellen der Diplomarbeit eingeführt. Der Prozess der Diplomarbeit wird tutoriell begleitet.

² Die Informationen sind in der Wegleitung Diplomarbeit festgehalten, die den Studierenden mit Beginn des Qualifikationsmoduls zugänglich ist.

³ Die Diplomarbeit wird durch die Tutorin, den Tutor bewertet.

Art. 23 Prüfungsgespräch

¹ Das 30-minütige Prüfungsgespräch findet nach Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit statt und thematisiert Fragen zur Diplomarbeit, zur Praktikumsqualifikation sowie berufsethische Fragestellungen.

² Informationen zu Ablauf, teilnehmenden Personen und prüfungsrelevanten Kompetenzen sind in der Wegleitung Prüfungsgespräch festgehalten, die der/dem Studierenden mit Beginn des Qualifikationsmoduls zugänglich ist.

³ Das Prüfungsgespräch wird von zwei Experten, Expertinnen durchgeführt. Eine Expertin, ein Experte ist Teil des Studienleitendenteams des Bildungsganges EB HF und eine Expertin, ein Experte ist eine Fachperson aus dem Berufsfeld der Erwachsenenbildung. Beide streben eine einvernehmliche Bewertung auf Basis der prüfungsrelevanten Kompetenzen an.

⁴ Die externen Experten, Expertinnen werden durch die zuständige Angebotsleiterin/den zuständigen Angebotsleiter vorgeschlagen und durch die Geschäftsleitung der aeB Schweiz ernannt.

Art. 24 Zulassung Abschluss Bildungsganges

¹ Die Studierenden werden zur Praktikumsqualifikation zugelassen, wenn sie

- a. die Leistungsnachweise der ersten drei Themenblöcke bestanden und
- b. die Präsenzpflcht der ersten drei Themenblöcke erfüllt haben.

² Die Studierenden werden zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie

- a. die Leistungsnachweise der ersten drei Themenblöcke bestanden und
- b. die Präsenzpflcht der ersten drei Themenblöcke erfüllt haben.

³ Die Studierenden werden zum Prüfungsgespräch zugelassen, wenn sie

- a. die Leistungsnachweise aller Themenblöcke des Bildungsganges EB HF bestanden und
- b. die Präsenzpflcht aller Themenblöcke erfüllt haben und
- c. die Praktikumsqualifikation erfüllt haben und
- d. die Diplomarbeit erfüllt haben.

Art. 25 Bestehensnorm Abschluss Bildungsgang

¹ Das Qualifikationsverfahren für den Abschluss des Bildungsganges EB HF ist bestanden, wenn jeder der drei Qualifikationsbestandteile erfüllt ist.

- a. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie in folgender Bewertungsskala
A – hervorragend
B – sehr gut
C – gut
D – befriedigend
E – ausreichend
F – nicht erfüllt (mit erheblichen Mängeln)

insgesamt als „ausreichend“ bewertet ist und die Diplomarbeit eigenständig verfasst wurde.

- b. Die Praktikumsqualifikation ist erfüllt, wenn von den zwölf Indikatoren der Themenbearbeitung mindestens acht erfüllt und von den fünf Indikatoren der Präsentation mindestens drei erfüllt sind.
- c. Das Prüfungsgespräch ist erfüllt, wenn von den möglichen 10 Punkten mind. 6 erreicht sind.

Art. 26 Verhinderung

¹ Kann der Abgabetermin der Praktikumsqualifikation aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die zuständige Studienleiterin/der zuständige Studienleiter umgehend zu informieren und ein Nachweis des Verhinderungsgrunds zu erbringen.

² Kann der Abgabetermin der Diplomarbeit oder der Termin des Prüfungsgesprächs aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist das Sekretariat umgehend zu informieren und ein Nachweis des Verhinderungsgrunds zu erbringen.

³ Ist die Verhinderung unentschuldigt oder liegen keine wichtigen Gründe für die Verhinderung vor, so gilt der jeweilige Teil der Abschlussqualifikation als nicht erfüllt.

Art. 27 Wiederholen des Abschlusses

¹ Ein nicht erfüllter Qualifikationsbestandteil des Abschlusses des Bildungsganges EB HF kann einmal wiederholt werden.

a. Wiederholung Praktikumsqualifikation

Eine nicht erfüllte Praktikumsqualifikation kann einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholung der Praktikumsqualifikation erfolgt analog der ersten Durchführung, aber ohne Einbindung in das Qualifikationsmodul. Für die Wiederholung wird eine Gebühr von CHF 700.- erhoben.

b. Überarbeitung Diplomarbeit

Eine nicht erfüllte Diplomarbeit kann innerhalb von 12 Monaten einmal überarbeitet werden. Für die Überarbeitung wird eine Gebühr von CHF 1'500.- erhoben.

c. Wiederholung Prüfungsgespräch

Ein nicht erfülltes Prüfungsgespräch kann einmal innerhalb von 30 Tagen wiederholt werden. Dabei ist eine der beiden Expertinnen, Experten die zuständige Angebotsleiterin, der zuständige Angebotsleiter oder eine von der Leitung delegierte Fachperson. Für die Wiederholung wird eine Gebühr von CHF 450.- erhoben.

² Wird der wiederholte Qualifikationsbestandteil erneut nicht erfüllt, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht erfüllt.

Art. 28 Nichtbestehen des Abschlusses

¹ Wird ein wiederholter Teil des Abschlusses des Bildungsganges EB HF nicht erfüllt, hat die, der Studierende das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

² Die Studierende, der Studierende erhält eine Bestätigung, die Auskunft über Inhalte, Lernstunden sowie die erbrachten Lernleistungen gibt.

Art. 29 Titel

¹ Bei Bestehen des Qualifikationsverfahrens wird das Diplom mit dem Titel "dipl. Erwachsenenbildnerin HF" / "dipl. Erwachsenenbildner HF" erteilt.

² Das Diplom wird vom Direktor der zuständigen OdA, der Geschäftsleitung der aeB Schweiz und der zuständigen Angebotsleiterin, dem zuständigen Angebotsleiter unterzeichnet.

³ Die Vorgaben des SBFI betreffend Gestaltung der Diplome HF sind einzuhalten.

Art. 30 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmung

¹ Studierende, die den Bildungsgang vor dem 01.08.2018 entsprechend dem Ausbildungskonzept Kompakt begonnen haben, schliessen den Ausbildungsteil des bisherigen Startjahres des Bildungsganges nach dem Studienreglement vom 01.08.2017 ab. Für das Absolvieren der restlichen Ausbildungsteile gilt das vorliegende Studienreglement und das Ausbildungskonzept Modular.

Art. 32 Aufhebung

¹ Das Studienreglement vom 01.08.2017 wird mit Ende des Studienjahres 18/19 auf den 31.07.2019 aufgehoben.

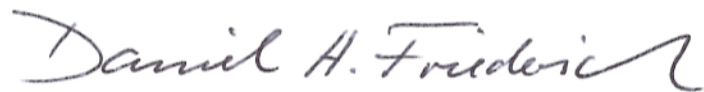
Art. 33 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Studienreglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

Bern, 11.12.2018

Im Namen der aeB Schweiz

Der Geschäftsleiter:

A handwritten signature in black ink that reads "Daniel H. Friederich". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the final letter.

Daniel H. Friederich

Anhang 1: Ausbildungsstruktur Bildungsgang EB HF

Anhang 2: Qualifikations- und Präsenznachweise des Bildungsganges EB HF

Angang 1: Ausbildungsstruktur Bildungsgang EB HF

Dargestellt im idealen Ablauf

Präsenzstudium: Modulbezeichnung/-inhalt	Präsenzstudium: Umsetzung	Selbststudium
Weiterbildungskongress		
Themenblock Erwachsenenendidaktik <ul style="list-style-type: none"> • Modul Lernen verstehen • Modul Didaktisch handeln 	Plenumsveranstaltung & Kleingruppe	Lernportfolio, Individuelle Vertiefung
Themenblock Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Lernprozesse unterstützen • Modul Gruppen leiten 	Plenumsveranstaltung & Kleingruppe	Lernportfolio, Individuelle Vertiefung
Weiterbildungskongress		
Themenblock Bildungsdesign <ul style="list-style-type: none"> • Modul Bildungsangebote positionieren • Modul Bildungskonzepte entwickeln 	Plenumsveranstaltung & Kleingruppe	Lernportfolio, Individuelle Vertiefung
Themenblock Projektmanagement in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Projektmanagement in der Erwachsenenbildung 	Plenumsveranstaltung & Projektgruppe	Lernportfolio, Individuelle Vertiefung
Themenblock Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Qualitätsentwicklung • Modul Bildungsevaluation 	Plenumsveranstaltung & Kleingruppe	Lernportfolio, Individuelle Vertiefung
Qualifikationsmodul <ul style="list-style-type: none"> • Mit Praktikumsqualifikation, Diplomarbeit, Prüfungsgespräch 	Plenumsveranstaltung & Prozessbegleitung	

im idealen Ablauf

Angang 2: Promotion Bildungsgang EB HF

Präsenzstudium: Modulbezeichnung/-inhalt	Qualifikations- nachweise	Präsenz- nachweis
Weiterbildungskongress		80 %
Themenblock Erwachsenendidaktik <ul style="list-style-type: none"> • Modul Lernen verstehen • Modul Didaktisch handeln 	Leistungsnachweis	80 %
Themenblock Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Lernprozesse unterstützen • Modul Gruppen leiten 	Leistungsnachweis	80 %
Weiterbildungskongress		80 %
Themenblock Bildungsdesign <ul style="list-style-type: none"> • Modul Bildungsangebote positionieren • Modul Bildungskonzepte entwickeln 	Leistungsnachweis	80 %
Themenblock Projektmanagement in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Projektmanagement in der Erwachsenenbildung 	Leistungsnachweis: Projektarbeit mit Projektdokumentation & Projektpräsentation	80 %
Themenblock Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> • Modul Qualitätsentwicklung • Modul Bildungsevaluation 	Leistungsnachweis	80 %
Qualifikationsmodul	Praktikums- qualifikation Diplomarbeit Prüfungsgespräch	